



Bundesministerium für Finanzen
z.H. Herrn Mag. (FH) Michael Krammer
Johannesgasse 5
1010 Wien
per Email: e-recht@bmf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Rochusplatz 1
1030 Wien, Österreich
Tel.: +43 (0) 800 010 100
Fax: +43 (0) 1 400 222 060
E-Mail: torsten.marx@post.at

Begutachtung Digitalsteuergesetz 2020 und Änderung Umsatzsteuergesetz 1994

9. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Mag. (FH) Krammer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Post AG (in der Folge Post) erlaubt sich zum im Betreff genannten
Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Mit der geplanten Änderung des § 6 Abs 4 Z 9 UStG soll die Steuerbefreiung für die Einfuhr von
Gegenständen, deren Gesamtwert EUR 22 nicht übersteigt, abgeschafft werden.

Diese Änderung soll gemäß § 28 Abs 47 UStG mit 01.01.2021 in Kraft treten.

Der gewählte Zeitpunkt der Umsetzung ist als richtig und sinnvoll zu erachten. Denn gegenwärtig
ist es so, dass längst nicht alle Datenspezifikationen auf EU-Ebene abgeschlossen sind. Konkret
geht es um die Änderungen des Delegierten Rechtsakts zum Unionszollkodex, der unter anderem
festlegt, welche Daten überhaupt an die empfangenden EU Postbetreiber, bzw. von diesen an die
Zollbehörden der empfangenden Mitgliedstaaten, übermittelt werden müssen. Die von der EU
Kommission vorgeschlagenen Änderungen werden derzeit noch vom Europäischen Parlament
geprüft. Dementsprechend erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt ein früheres Inkrafttreten
der Änderung des § 6 Abs 4 Z 9 UstG als nicht sinnvoll.

Nichtsdestotrotz hat die Post bereits mit der Entwicklung der benötigten IT Systeme begonnen.
Allerdings kann die Post hier nicht unabhängig agieren, da sie auf die Bereitstellung von
qualitativ hochwertigen und vollständigen Daten durch die absendenden Postgesellschaften der
Drittstaaten angewiesen ist. Fehlen diese oder werden sie nur unvollständig übermittelt, würde
dies einen enorm hohen manuellen Aufwand seitens der Post erfordern, der nicht nur zu einem
drastischen Kostenanstieg bei der Post, sondern auch zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung
der Importsendungen führen würde. Dies ginge klar zu Lasten der Konsumenten, die Waren im
Ausland bestellen und eine reibungslose und zeitnahe Zustellung erwarten.



Folgerichtig ist die Post daher beim Weltpostverein im April dieses Jahrs dafür eingetreten, dass die digitale Übermittlung der für die reibungslose Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer benötigten Daten weltweit ab 1.7.2020 verpflichtend sein soll und nicht erst wie von der Mehrzahl der abstimenden Länder erst ab 1.1.2021. In der Begründung für ein früheres Inkrafttreten der zugrundeliegenden Regelung führte die Post aus, dass es nötig ist, den Postbetreibern eine gewisse Vorlaufzeit einzuräumen um die entsprechenden Systeme in ausreichendem Maß testen zu können, damit sichergestellt werden kann, dass diese mit 1.1.2021 voll funktionsfähig sind und somit die Vorgaben der Europäischen VAT E-Commerce Richtlinie erfüllt werden können.

Dabei ist festzuhalten, dass der Weltpostverein dem Vorschlag der Post nicht zugestimmt hat und stattdessen beschlossen hat, den Austausch von Daten zur digitalen Vorabankündigung und zur digitalen Erhebung der Import- und Zollabgaben weltweit erst ab 1.1.2021 verpflichtend zu machen. Dementsprechend ist auch aus diesem Grund ein früheres Inkrafttreten des § 6 Abs 4 Z 9 UstG nicht sinnvoll, da die Post und damit auch der Zoll vor dem 1.1.2021 die benötigten Daten nicht digital erhalten wird.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Ausführungen des Handelsverbands in seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf offenbar auf einem Missverständnis beruhen. Wie oben bereits erläutert, hat die Post nicht für eine verpflichtende Einführung der Bestimmung zum Datenaustausch zwischen Postbetreibern ab dem 1.1.2020 gestimmt, sondern sich für eine Einführung ab 1.7.2020 ausgesprochen und dies mit der Notwendigkeit einer ausreichenden Testphase begründet. Dementsprechend ist auch die Schlussfolgerung des Handelsverbands, dass die Post ab 1.1.2020 über funktionierende Systeme verfügen würde, als Falschinterpretation zurückzuweisen.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Mag. Manuela Bruck
Leitung Unternehmenskommunikation

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Konzern-Recht